

Änderungen der Benutzungsordnung

Lfd. Nr.	Änderung vom	Bestätigung KAB vom	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	1. Änd. 6.6.96		23.4.1996	2 (1) g), 9 (2), 11 S. 2, 12 (1), 12 (3),	neu
2.	2. Änd. 31.07.98		16.06.98	S. 1, 2 (2) S. 1, 3 (4), 5 (1) S. 1, 5 (2), 6 (1) 1. Halbsatz u. c), 10'(2),	geändert
3.	3. Änd. 29.11.01		20.11.01	1 (5), 12 (1),	geändert
4.	4. Änd. 27.11.03		21.10.03	1 (4), 9 (2), 12 (1), 2 (5)	geändert
5.	5.Änd. 18.02.2010		26.01.2010	§ 2 (5) neu	eingefügt
6.	6.Änd. 25.05.2012		22.05.2012	§ 4 (2) § 12 (1) neue Fassung	geändert geändert
7.	7. Änd. 25.05.2012		22.05.2012	4 (2), 12 (1 a bis e)	geändert
8.	8. Änd. 22.12.2014		16.12.2014	§ 2 (5) neuer 2. Satz	ergänzt
9	9.Änd. 09.11.2015		03.11.2015	§ 12 Abs.1 (d u. e)	geändert
10	10. Änd. 27.11.2019		26.11.2019	§ 12 Abs. 1 (d und e)	geändert
11	11. Änd. 08.03.2023		28.03.2023	§ 12 Abs. 4 neu	eingefügt

Benutzungsordnung und Entgelttarif für den Festplatz der Stadt Kaltenkirchen

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.3.1996 wird folgende Benutzungsordnung und Entgelttarif für den Festplatz der Stadt Kaltenkirchen erlassen:

§ 1

Veranstaltungen auf dem Festplatz

- (1) Der Festplatz im Erholungspark der Stadt Kaltenkirchen dient als kommunale Einrichtung Volksfesten sowie kulturellen, sportlichen, zirkensischen, politischen und sonstigen Veranstaltungen, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Ort und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden bzw. Schäden am Festplatz hervorzurufen.
- (3) Für die Benutzung des Festplatzes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen ist zur Kostendeckung ein Entgelt vom Veranstalter oder der Veranstalterin zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem unter § 12 genannten Tarif.
- (4) Abweichend von Abs. 3 gilt für Jahrmärkte, die auf dem Festplatz stattfinden, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) In besonderen Fällen kann darüber hinaus vom Veranstalter oder der Veranstalterin verlangt werden, eine im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzte Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € auf einem von der Stadt anzugebenden Konto zu hinterlegen.

§ 2

Bereitstellung des Festplatzes

- (1) Anträge auf Bereitstellung des Festplatzes sind schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname und Anschrift des oder der für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen (Veranstalter/Veranstalterin) und seines oder ihres Vertreters oder Vertreterin
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Termin und Zeitraum für den der Festplatz zur Verfügung gestellt werden soll
 - d) benötigte Einrichtungen und Anlagen des Festplatzes
 - e) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Vermögensschäden, die sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veranstaltung aus der Benutzung des Festplatzes ergeben können
 - f) vorbehaltlose Anerkennung dieser Benutzungsordnung und der zu zahlenden Entgelte.
 - g) Soweit Vereine in den Genuss des günstigeren Entgelttarifes nach § 12 Abs. 1 kommen möchten, haben Sie einen Nachweis über Ihre Gemeinnützigkeit zu erbringen. Weiter haben Sie schriftlich zu erklären, dass erzielte Gewinne aus der beabsichtigten Veranstaltung für als gemeinnützig anerkannte Zwecke des Vereins eingesetzt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Bereitstellung des Festplatzes. Er kann eine Benutzungsgenehmigung mit Einschränkungen und Auflagen versehen. Die Entscheidung ist dem Veranstalter oder der Veranstalterin schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung ersetzt keine nach anderen, insbesondere steuerlichen, gewerblichen oder bauaufsichtlichen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Anträge und Erlaubnisse.
- (4) Dem Veranstalter oder der Veranstalterin steht der Festplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 2 erteilten Genehmigung zur Verfügung. Aus der Genehmigung kann kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Sachen hergeleitet werden.
- (5) Die Veranstaltung auf dem Festplatz ist um 24 Uhr zu beenden.
Über Ausnahmen, das Veranstaltungsende um maximal zwei Stunden zu verlängern, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Pflichten des Veranstalters oder der Veranstalterin
Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Die Benutzung des Festplatzes ist nur in Anwesenheit des Veranstalters oder der Veranstalterin oder gemäß § 2 (1) a) benannten Vertreter oder Vertreterin gestattet. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.

- (2) Der Veranstalter oder die Veranstalterin haben das für ihre Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Sie haben ferner alle für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört insbesondere Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes.
- (3) Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind verpflichtet, selber oder durch ihre Beauftragten den Festplatz und dessen Einrichtungen und Anlagen jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Stelle bei der Stadt Kaltenkirchen anzuzeigen, welche die Benutzungsgenehmigung erteilt hat. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Außerhalb des Festplatzes bedarf das Aufstellen von dem Veranstalter oder der Veranstalterin gehörenden Gegenständen und Geräten und das Anbringen von Plakaten, Bekanntmachungen oder Dekorationen der Zustimmung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, soweit nicht aufgrund vertraglicher Vereinbarungen die Nordwestdeutsche Gesellschaft für Außenwerbung zuständig ist. Diese Sachen sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

§ 4

Versorgung mit Energie sowie Abfall- und Abwasserbeseitigung

- (1) Bei Veranstaltungen auf dem Festplatz stellt die Stadt auf Antrag des Veranstalters oder der Veranstalterin elektrische Energie sowie Trink- und Brauchwasser gegen Erstattung der nachgewiesenen Kosten zur Verfügung. Die Stadt behält sich vor, die vom Veranstalter oder der Veranstalterin gewünschten Stromanschlüsse selbst durch eine Fachfirma herstellen zu lassen.
- (2) Wegen der Herstellung zeitlich befristeter Anschlüsse an das Fernsprechnetzw sowie die Beseitigung von Abfällen hat sich der Veranstalter oder die Veranstalterin selbst mit der Telekom bzw. dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg in Verbindung zu setzen.
- (3) Der Festplatz ist an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Kaltenkirchen angeschlossen. Für die Einleitung der Fäkalien und der damit entstehenden Gebührenpflicht gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Soweit dem Veranstalter oder der Veranstalterin auch die öffentlichen Toiletten des Festplatzes gemäß § 2 überlassen werden, muss deren Benutzung für Besucher und Besucherinnen unentgeltlich möglich sein.

§ 5

Aufsicht auf dem Festplatz

- (1) Die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragten Personen üben auf dem Festplatz die Rechte der Grundstückseigentümerin aus. Ihnen ist auf Verlangen Zutritt zu jeder Veranstaltung zu gewähren. Ihre Anordnun-

gen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und auf die Funktionsfähigkeit des Festplatzes mit seinen Einrichtungen und Anlagen beziehen, sind zu befolgen. Die Beauftragten oder der oder die Beauftragte sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Festplatz mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

- (2) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister strafrechtliche Verfolgung aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 ff BGB vor.

Über Ausnahmen, das Veranstaltungsende um maximal zwei Stunden zu verlängern, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Widerruf der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung kann von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn
- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter oder die Veranstalterin nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten,
 - b) der Veranstalter oder die Veranstalterin das für die Benutzung zu zahlende Entgelt und die nach § 1(5) festgesetzte Kautionsumme nicht zwei Tage vor der Veranstaltung entrichtet hat,
 - c) die Durchführung anderer im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für vorrangig angesehen werden.
- (2) Der Widerruf ist dem Veranstalter oder der Veranstalterin schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Kaltenkirchen haftet nicht für Personen- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Festplatzes entstehen. Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Haftung der Stadt gegenüber dem Veranstalter oder der Veranstalterin bleibt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Der Veranstalter oder die Veranstalterin haften für Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihrer Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernehmen insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des überlassenen Festplatzes samt Einrichtungen und Anlagen.
Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (4) Der Veranstalter oder die Veranstalterin haften ferner für alle Schäden, die der Stadt am überlassenen Festplatz samt Einrichtungen und Anlagen entstehen.
- (5) Mehrere Veranstalter oder Veranstalterinnen haften der Stadt als Gesamtschuldner (oder Gesamtschuldnerinnen).

§ 8 Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

§ 9 Entgelt

- (1) Gemäß § 1 (3) dieser Benutzungsordnung hat der Veranstalter oder die Veranstalterin zur Kostendeckung ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgelts für die Nutzung des Festplatzes richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme in Tagen. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Tag des Aufbaus und endet mit dem Tag des Abbaus. Für diese Tage werden 50 % des Entgelts nach § 12 Abs. 1 fällig. Beginnt die Veranstaltung am Tag des Aufbaus und endet sie am Tag des Abbaus, so ist für diese Tage das volle Entgelt zu entrichten. Die zur Verfügung gestellte Nutzfläche des Festplatzes beträgt 30.000 qm.
- (3) Im Entgelt sind die Kosten für Bewirtschaftung, Abschreibung und Unterhaltung des Festplatzes mit seinen Einrichtungen und Anlagen enthalten. Nicht im Entgelt enthalten und zusätzlich berechnet werden:
 - a) die Kosten für Trink- und Brauchwasser sowie elektrische Energie gemäß § 4 (1) dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der über Zähler gemessenen Ergebnisse, ferner
 - b) die Kosten für die Abwasserbeseitigung gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Im Entgelt ferner nicht enthalten sind eventuelle Auslagen der Stadt für besondere Leistungen und ggf. erhobene Kautionen.

§ 10 Entstehung der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht, sobald die Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 (2) erteilt worden ist.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Veranstalter oder die Veranstalterin ganz oder teilweise von der Entgeltpflicht befreien, wenn für den Besuch der Veranstaltung kein Eintritts- oder Standgeld erhoben wird.

§ 11

Fälligkeit des Entgelts

Entgelt und eventuelle Auslagen der Stadt sowie Kautions werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Gesamtbetrag ist bis einen Monat, spätestens jedoch 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe fällig und der Stadtkasse zu überweisen.

§ 12

Entgelttarif

- (1) Für die Bereitstellung des Festplatzes werden folgende Entgelte erhoben:
- | | | |
|---|---------|----------|
| a) Vereine und Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen und Veranstaltungen, deren Erlös wohltätigen Zwecken zufließt | täglich | 200,00 € |
| b) Zirkusveranstaltungen | täglich | 200,00 € |
| c) Veranstaltungen von nur kurzer Dauer (max. 90 Minuten) | | 35,00 € |
| d) Gewerbliche Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Volksfeste | täglich | 786,00 € |
| e) Benutzung des Festplatzes als Parkplatz bei Veranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Benutzungsordnung. | täglich | 786,00 € |
- (2) Auslagen der Stadt sind gegen Nachweis in voller Höhe zu erstatten.
- (3) Gezahlte Kautionen nach § 1 Abs. 5 werden mit Ansprüchen der Stadt gemäß §§ 8 und 9 Abs. 3 und 4 verrechnet.
- (4) Ab dem 01.01.2023 wird zusätzlich auf die Gebühr die gesetzliche Mehrwertsteuer, von zurzeit 19 % MwSt., erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1.4.1996 in Kraft.¹
- (2) Der Landrat des Kreises Segeberg hat den Entgelttarif des § 12 als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein mit Verfügung vom 28.3.1996 bestätigt.

Kaltenkirchen, den 28.3.1996

gez. Zobel
Bürgermeister